

Gemeinde Sande

9. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Sande

Aufgrund der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende 9. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 26.09.1974 beschlossen:

§ 1

§ 2 (1) erhält folgende Fassung:

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/Halterin des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. *Werden in einem Haushalt mehrere Hunde gleichzeitig gehalten, gilt ein Hund als Ersthund und alle anderen Hunde als weitere Hunde, dies gilt auch bei unterschiedlichen Haltern.* Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.

§ 5 wird um den Buchstaben e) ergänzt:

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

e) Hunden, die als Jagdgebrauchshunde jagdlich verwendet werden und eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Sande, den 19. Dezember 2013

Wesselmann

Bürgermeister